

EINGEGANGEN AM 29. NOV. 2023  
Bezirksgericht Meilen  
Einzelgericht im summarischen Verfahren

versandt am  
28. Nov. 2023



Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Mitwirkend: Bezirksrichterin [REDACTED]  
Gerichtsschreiberin [REDACTED]

**Verfügung und Urteil vom 28. November 2023**

in Sachen

**Nina Fehr Düsel**, geboren [REDACTED]  
[REDACTED]

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Adrian Bachmann, Bachmann Rechtsanwältinnen AG, Schulhausstr. 14, Postfach, 8027 Zürich

gegen

**Ringier AG**, Brühlstr. 5, 4800 Zofingen,  
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt M.Law LL.M. Markus Prazeller, Wagner Prazeller Hug AG, Pelikanweg 2, 4002 Basel

betreffend **vorsorgliche Massnahmen**

**Rechtsbegehren:**

**A. Der Gesuchstellerin (act. 1):**

- "1. Der Gesuchsgegnerin sei zu verbieten, direkt oder sinngemäss zu behaupten, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat;
2. [...]
3. Unter Anordnung der Straffolgen von Art. 292 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer behördlichen Anordnung nicht Folge leistet;
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin."

**B. Der Gesuchsgegnerin (act. 6):**

- "1. Es sei das Gesuch der Gesuchstellerin vollumfänglich abzuweisen. Demgemäss sei die mit Verfügung des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht, vom 27. Oktober 2023 superprovisorisch erlassene Massnahme vollumfänglich aufzuheben.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zu Lasten der Gesuchstellerin."

**Erwägungen:**

**I.  
Prozessgeschichte**

1. Am 27. Oktober 2023 (act. 1) machte die Gesuchstellerin gleichentags vorliegendes Gesuch um Erlass einer vorsorglichen, vorab superprovisorischen Massnahme rechtshängig. Mit Verfügung vom selben Tag (act. 4) wurde der Gesuchsgegnerin im Sinne einer superprovisorischen Massnahme mit sofortiger Wirkung verboten, direkt oder sinngemäss zu behaupten, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnung wurde die Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht. Der Gesuchsgegnerin wurde Frist zur Stellungnahme angesetzt, die sie mit Eingabe vom 31. Oktober 2023 (act. 6) fristgerecht einreichte.

2. Alsdann wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 1. November 2023 (act. 10) Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt sowie ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den in der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 31. Oktober 2023 (act. 6) enthaltenen Noven und zu den Beilagen (act. 8/2-18) zu äussern. Die Gesuchstellerin leistete den Kostenvorschuss innert Frist (vgl. act. 12) und nahm mit Eingabe vom 16. November 2023 (act. 13) samt Beilagen (act. 14/1-15/1-10) zur Gesuchsantwort (act. 6) Stellung. Die gesuchstellerische Eingabe (act. 13) wurde der Gesuchsgegnerin zur Kenntnis gebracht. Sie machte mit Eingabe vom 21. November 2023 (act. 17) von ihrem unbedingten Replikrecht Gebrauch und reichte am 26. November 2023 zudem eine Noveneingabe (act. 19) mit Beilagen ein (act. 20/1-4). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## **II. Prozessuales**

### **1. Gültigkeit der elektronischen Signatur**

1.1. Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) versehen werden (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Gemäss Art. 2 lit. e ZertES muss die qualifizierte elektronische Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat (lit. h) einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten (lit. k) beruhen. Anerkannte Anbieter von Zertifizierungsdiensten sind zur Zeit die Swisscom (Schweiz) AG (<[www.swissdigidigert.ch](http://www.swissdigidigert.ch)>), die QuoVadis Trustlink Schweiz AG (<[www.quovadis.ch](http://www.quovadis.ch)>) und die SwissSign AG (<[www.swissign.com](http://www.swissign.com)>) sowie das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT (vgl. Liste der Schweizer Akkreditierungsstelle; [https://www.sas.admin.ch/dam/sas/de/dokumente/Wer%20ist%20akkreditiert/pki-digitale-signatur.pdf.download.pdf/pki\\_digitale\\_signatur\\_liste\\_konsolidiert\\_20210716\\_link\\_angepasst.pdf](https://www.sas.admin.ch/dam/sas/de/dokumente/Wer%20ist%20akkreditiert/pki-digitale-signatur.pdf.download.pdf/pki_digitale_signatur_liste_konsolidiert_20210716_link_angepasst.pdf)). Die Gültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur wird praxisgemäss mit dem Validator der Bundesverwaltung geprüft (<https://www.validator.admin.ch/>).

1.2. In ihrer Eingabe vom 21. November 2023 (act. 17) moniert die Gesuchsgegnerin, dass die Eingabe vom 16. November 2023 (act. 13) nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Einklang mit Art. 130 ZPO und dem ZertES elektronisch eingereicht habe. Die Signatur sei mit "Adobe Acrobat" erstellt worden, das entsprechende Softwareunternehmen mit Sitz in Irland sei jedoch keine anerkannte Anbieterin einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Schweizer Gesetzgebung. Dabei verweist die Gesuchsgegnerin auf die Liste von anerkannten Anbieterinnen.

1.3. Anbieterinnen von Zertifikaten sind jedoch von Anbietern elektronischer Signaturen (z.B. Adobe) zu unterscheiden. Im Original-PDF-Dokument der Eingabe vom 16. November 2023 (act. 13) ist das qualifizierte Zertifikat einsehbar und stammt von QuoVadis Trustlink Schweiz AG, somit von einer anerkannten Anbieterin gemäss ZertES. Auch der Prüfbericht des Validators bestätigt, dass es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES handelt. Die Eingabe der Gesuchstellerin vom 16. November 2023 (act. 13) erweist sich als gültig, ebenso wie ihr Gesuch vom 27. Oktober 2023 (act. 1).

## 2. Zuständigkeit

2.1. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig (Art. 13 lit. a i.V.m. Art. 20 lit. a ZPO).

2.2. Die Gesuchstellerin stützt ihre Ansprüche auf eine drohende Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB (act. 1 Rz. 2 f.). Die Gesuchsgegnerin wendet ein, dass die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch vom 27. Oktober 2023 den Erlass vorsorglicher Massnahmen insbesondere mit ihrem beruflichen Fortkommen begründe (vgl. act. 1 Rz. 13) und es sich somit um UWG-Ansprüche handle (act. 6 Rz. 5). Die Gesuchstellerin erwidert, dass selbst wenn die Berichterstattung eine UWG-Verletzung darstellen würde, dies an der sachlichen Zuständigkeit des hiesigen Gerichts aufgrund der Kompetenzattraktion nichts ändern würde (act. 13 Rz. 4).

2.3. Während für vorsorgliche Massnahmen im Zusammenhang mit Ansprüchen nach Art. 28 ZGB das Einzelgericht sachlich zuständig ist (vgl. § 24 lit. c GOG), liegt die Zuständigkeit für Streitigkeiten nach UWG im Kanton Zürich beim Handelsgericht des Kantons Zürich (Art. 5 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 6 Abs. 4 lit. a ZPO i.V.m. § 44 lit. a GOG). Die Zulässigkeit einer Kompetenzattraktion wurde in Fällen von Anspruchsgrundlagenkonkurrenz bejaht (vgl. BSK UWG-RÜETSCHI/ROTH, Vor Art. 9-13a N 19). Bei welchem Gericht eine solche zu erfolgen hat, wurde soweit ersichtlich noch nicht höchstrichterlich entschieden. In der Lehre ist diese Frage Gegenstand kontroverser Diskussionen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. Juli 2011, LF110069, E. 2.3.7; BSK UWG-RÜETSCHI/ROTH, Vor Art. 9-13a N 20 f.; SHK UWG-SPITZ/STAEHELIN, Vor Art. 9-13a N 133; DIKE Komm. UWG-DOMEJ, Vor Art. 9-13a N 50 ff.). Das Obergericht des Kantons Zürich hat in einem *obiter dictum* festgehalten, dass bei Überwiegen vertraglicher gegenüber lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen nicht von einer offensichtlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts ausgegangen werden könne und – zumal die Prozessvoraussetzungen lediglich glaubhaft zu machen seien – dieses folglich auf ein Massnahmebegehren einzutreten habe (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. Juli 2011, ZR 110 [2011] Nr. 65 E. 2.3.7).

2.4. Für die Zwecke des vorliegenden Massnahmeverfahrens erscheint angezeigt, auf das Gesuch einzutreten, wenn das Gericht für die geltend gemachten Ansprüche nicht offensichtlich unzuständig ist. In ihrem Gesuch (act. 1) macht die Gesuchstellerin vorwiegend oder gar ausschliesslich Ansprüche aus dem Persönlichkeitsschutz geltend, was sie in ihrer Eingabe vom 16. November 2023 klarstellt (act. 13 Rz. 4). Zur Beurteilung solcher Ansprüche ist das hiesige Einzelgericht zuständig. Damit ist das hiesige Einzelgericht zur Beurteilung des Gesuchs nicht offensichtlich unzuständig, und es ist auf das Gesuch einzutreten.

### 3. Beweismass und Beweislast

3.1. Das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen ist ein Verfahren summarischer Natur, in welchem die tatsächlichen Verhältnisse nicht in allen Einzelheiten zu klären sind, sondern deren Glaubhaftmachung genügt (Art. 261 Abs. 1

ZPO). Glaubhaftmachen ist mehr als Behaupten, aber weniger als Beweisen. Das Gericht muss nicht vollständig von der Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen überzeugt sein. Vielmehr genügt es, dass aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die fraglichen Tatsachen spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben (BGE 130 III 321 E. 3.3). Handelt es sich bei der gesuchsgegnerischen Partei um einen Herausgeber eines periodisch erscheinenden Mediums, sind die Voraussetzungen gemäss Art. 266 ZPO ebenfalls glaubhaft zu machen (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 38). Das Bundesgericht setzt in diesem Fall allerdings eine "Quasi-Sicherheit" voraus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_641/2011 vom 23. Februar 2012 E. 7.1).

3.2. Es obliegt der gesuchstellenden Partei, die anspruchsbegründenden Behauptungen glaubhaft zu machen (Art. 8 ZGB; vgl. Urteil BGer 5A\_117/2010 vom 5. März 2010 E. 3.3). Die Parteien müssen dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darlegen und die Beweismittel angeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Der Beweis ist grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Andere Beweismittel sind nur zulässig, wenn sie das Verfahren nicht wesentlich verzögern (Art. 254 Abs. 2 lit. a ZPO).

#### 4. Aktenschluss

4.1. Der Aktenschluss tritt im summarischen Verfahren mit Eingang der Stellungnahme zum Gesuch ein, unabhängig davon, ob den Parteien hernach zwecks Ausübung des unbedingten Replikrechts Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben wird (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LF150072-O vom 7. Juni 2016 E. 2.3.1). Die Parteien haben dementsprechend Tatsachenbehauptungen und Beweismittel im Gesuch bzw. in der Stellungnahme hierzu darzulegen (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LF170041-O vom 15. Dezember 2017 E. III.3. m.w.H.). Später kann eine Partei neue Tatsachen und Beweismittel nur vorbringen, wenn diese entweder als echte Noven erst nach Aktenschluss entstanden sind oder als unechte Noven zwar bereits bestanden, aber sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorgebracht werden konnten (Art. 229 Abs. 1 ZPO). In

letzterem Fall hat die Partei kundzutun, weshalb die Noven trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten. Unterlässt sie dies, sind die Noven nicht mehr zu berücksichtigen (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LF140087-O vom 16. Dezember 2014 E. 7).

4.2. Die Gesuchstellerin bringt vor, dass es sich bei einem Grossteil der Gesuchsantwort vom 31. Oktober 2023 (act. 6) um Noven handle und damit auch ihre Eingabe vom 16. November 2023 (act. 13) einer Gesuchsreplik gleiche (act. 13 Rz. 1).

4.3. Die Gesuchsgegnerin beantragt in ihrer Eingabe vom 21. November 2023, dass die Eingabe vom 16. November 2023 (act. 13) der Gesuchstellerin, als unzulässige Noveneingabe aus dem Recht zu weisen sei. Die Gesuchstellerin habe nämlich verschiedene neue Tatsachenbehauptungen vorgetragen, ohne darzulegen, inwiefern diese nach den Vorgaben von Art. 229 ZPO zulässig seien (act. 17 S. 4).

4.4. Der Aktenschluss ist vorliegend mit Erstattung der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 31. Oktober 2023 (act. 6) eingetreten. Später erhobene Tatsachenbehauptungen und später eingereichte Beweismittel sind im vorliegenden Urteil folglich nur dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO erfüllt sind.

4.5. In ihrer Stellungnahme zur Gesuchsantwort vom 16. November 2023 (act. 13) behauptet die Gesuchstellerin neue Tatsachen und reicht dazu diverse Beweise erstmals ins Recht, nämlich Werbepлакate, Ausschnitte aus Fernsehinterviews und Zeitschriftenbeiträge, mit denen sie aufzeigen möchte, dass sie ihren Dokortitel im gesellschaftlichen und politischen Kontext entgegen der gesuchsgegnerischen Behauptung (act. 6 Rz. 17 ff.) nicht prominent führe (vgl. act. 13 Rz. 17 ff.; act. 14/4-15/1-10). Zudem stellt die Gesuchstellerin neue Tatsachenbehauptungen zur Qualifikation von Stefan Weber als Gutachter auf (act. 13 Rz. 6-9) und mutmasst, das Gutachten sei in Auftrag gegeben worden, um ihr politisch zu schaden (act. 13 Rz. 10 f.). Ausserdem ergänzt die Gesuchstellerin Details über

die vorprozessuale Kommunikation zwischen dem Journalisten Pascal Tischhauser und ihr vom 27. Oktober 2023 (act. 13 Rz. 35-38). Die Gesuchstellerin äussert sich in ihrer Stellungnahme zur Gesuchsantwort zum ersten Mal inhaltlich über das Gutachten selbst (act. 13 Rz. 13-26). Während die Gesuchstellerin behauptet, dass sie das Gutachten im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht gesehen habe, behauptet die Gesuchsgegnerin Gegenteiliges (act. 6 Rz. 23 und act. 17).

4.6. Gemäss E-Mailverkehr zwischen ihr bzw. ihrem Anwalt und den Journalisten der Gesuchsgegnerin Pascal Tischhauser wusste die Gesuchstellerin bereits vor Gesuchseinreichung, wer das Gutachten verfasst hatte (vgl. act. 3/1 und act. 3/3). Sie hätte sich mithin bereits in ihrem Gesuch (act. 1) über die Qualifikation des Gutachters äussern können. Die Vermutung, wonach ihr jemand mit dem Plagiatsvorwurf politisch und wirtschaftlich schaden wolle, teilte sie ebenfalls bereits in ihrer E-Mail vom 27. Oktober, 10:44 Uhr (act. 3/1), gegenüber Pascal Tischhauser mit. Die Gesuchstellerin hätte zu ihren Vermutungen über die Gründe des Gutachtensauftrags bereits in ihrem Gesuch Stellung beziehen können. Sie hätte in ihrem Gesuch bereits auch sämtliche Details über die vorgängige Kommunikation zwischen ihr und Pascal Tischhauser vom 27. Oktober 2023 vortragen können. Dabei handelt es sich ebenfalls um Tatsachen, welche bereits vor Gesuchseinreichung bestanden und von denen sie bereits wusste, so dass sie sie in ihr Gesuch hätte integrieren können. Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht geltend macht, handelt es sich bei den entsprechenden neuen Behauptungen mithin um unzulässige unechte Noven. Diese neue Tatsachenbehauptungen bleiben nachfolgend entsprechend unberücksichtigt.

4.7. Glaubhaft ist indes, dass der Gesuchstellerin das Gutachten von Stefan Weber bei Einreichung ihres Gesuchs am 27. Oktober 2023 noch nicht vorlag. Die Gesuchsgegnerin reichte es mit der Gesuchsantwort ein (act. 8/4). Dass die Gesuchstellerin mit ihrer E-Mail an Pascal Tischhauser vom 27. Oktober 2023 bei der Gesuchsgegnerin den Eindruck erweckt haben mag, sie kenne das Gutachten, indem sie schrieb, das Ganze habe sich als nicht wahrheitsgemäss herausgestellt (act. 6 Rz. 23; act. 8/17), belegt nichts Gegenteiliges, geht die Gesuch-



stellerin in ihrer E-Mail inhaltlich doch gar nicht auf das Gutachten ein. Die entsprechenden Ausführungen der Gesuchstellerin (act. 13 Rz. 13 ff.) sind daher zulässig.

4.8. Wenn die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme der Gesuchsgegnerin neu behauptet, die Gesuchsgegnerin würde den Plagiatsvorwurf bereits als erwiesen ansehen, ohne dass noch eine Untersuchung durch juristische Experten nötig wäre (act. 13 Rz. 39 f.), bezieht sie sich hierfür explizit auf eine Textstelle in der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin vom 31. Oktober 2023 (act. 6 Rz. 27). Die Tatsache bestand damit noch nicht im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und stellt somit ein zulässiges echtes Novum dar.

4.9. Damit erweist sich der prozessuale Antrag der Gesuchsgegnerin, die Eingabe der Gesuchstellerin vom 16. November 2023 als unzulässige Noveneingabe aus dem Recht zu weisen (Urk. 17 S. 4), als unbegründet, und ist abzuweisen. Ohnehin bietet die Zivilprozessordnung keine Handhabe, um unzulässige neue Tatsachenvorbringen und Beweismittel aus dem Recht zu weisen. Die neuen Vorbringen und Beilagen sind zu den Akten zu nehmen, und der Gegenpartei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, unabhängig davon, ob die neuen Vorbringen zulässig sind oder nicht (vgl. OGer RB150044, E. 2.1; BSK ZPO-Willisegger, Art. 229 N 53 ff.).

4.10. Bemerkt sei an dieser Stelle weiter, dass das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO). Die Entscheidungsbegründung hat sich auf die rechtserheblichen Tatsachen sowie die für den Entscheid wesentlichen Überlegungen zu konzentrieren. Nachfolgend ist daher nur insoweit auf die (zulässigen) Tatsachenvorbringen und eingereichten Unterlagen einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist, und es werden nur die als wesentlich erachteten Unterlagen und Argumente in die Erwägungen einbezogen.

### III. Sachverhaltsübersicht / Ausgangslage

1. Die Gesuchstellerin ist eine bekannte Politikerin. Sie gehört der SVP an und arbeitet als promovierte Juristin bei einem Versicherungsunternehmen. Sie wurde am 22. Oktober 2023 neu in den Nationalrat gewählt.

Die Gesuchsgegnerin ist ein Medienunternehmen, das die Zeitungen Blick und Sonntagsblick herausgibt.

2. Am 26. Oktober 2023 wurde die Gesuchstellerin von der Gesuchsgegnerin sowie einem weiteren Medienunternehmen kontaktiert (vgl. act. 3/2-3), nachdem ein anonym Informant oder eine anonyme Informantin mehreren Medien ein Gutachten des österreichischen Plagiatsgutachters Stefan Weber hatte zukommen lassen, in welchem der Gesuchstellerin vorgeworfen wird, ihre juristische Dissertation im Versicherungsrecht plagiiert zu haben (vgl. act. 3/1).

3. Am 27. Oktober 2023 erhielt die Gesuchstellerin von der Gesuchsgegnerin bzw. dem bei ihr angestellten Journalisten Pascal Tischhauser eine E-Mail, indem er Fragen an die Gesuchstellerin zu den Plagiatsvorwürfen stellt. Trotz Nachfragen der Gesuchstellerin bestätigte Pascal Tischhauser ihr gegenüber nicht, dass er von der Veröffentlichung eines Artikels über die Plagiatsvorwürfe absehe (vgl. act. 3/1 und act. 6 Rz. 24). Vor diesem Hintergrund stellte die Gesuchstellerin gleichentags ihr Gesuch (act. 1).

4. Die Gesuchstellerin macht im Kern geltend, dass die angekündigte Berichterstattung der Gesuchsgegnerin, in welchem ihr vorgeworfen würde, bei ihrer Dissertation handle es sich um ein Plagiat, sie in ihrer Persönlichkeit verletzen und auf falschen Tatsachen basieren würde. Um diese Verletzung zu verhindern, sei der Gesuchsgegnerin zu verbieten, direkt oder sinngemäss zu behaupten, bei ihrer Dissertation handle es sich um ein Plagiat (act. 1 Rz. 6 ff.).

5. Die Gesuchsgegnerin wendet dagegen im Wesentlichen ein, dass das von einem renommierten Gutachter stammende Gutachten, wonach die Dissertation 31 Plagiatsfragmente enthalte, überprüfbare und zutreffende Tatsachen enthalte

(act. 6 Rz. 8 f. und Rz. 15). Eine allfällige Berichterstattung würde sich an die derzeit bekannten Fakten halten, nämlich dass ein Gutachten zur Dissertation vorliege und die Universität Zürich sich derzeit nicht vorbehaltlos hinter die Arbeit der Gesuchstellerin stelle, und sei daher gerechtfertigt und zulässig, ein dagegen gerichtetes Verbot hingegen unverhältnismässig (act. 6 Rz. 16).

6. Am 25. November 2023 veröffentlichte die Gesuchstellerin selbst einen Beitrag auf ihrer persönlichen Website, in welcher sie über das Vorliegen eines Plagiatsvorwurfs aus einem Gutachten von Stefan Weber berichtete, sich jedoch gleichzeitig von diesem Vorwurf distanzierte. Zwar schloss sie allfällige kleinere Fehler der Sorgfalt nicht aus, um ein Plagiat handle es sich aber sicherlich nicht (act. 20/1-2). Am 25. und 26. November 2023 berichteten ebenfalls die NZZ und die NZZ am Sonntag über die Plagiatsvorwürfe (act. 20/3-4).

#### IV. Rechtliche Würdigung

##### 1. Voraussetzungen zum Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien (Art. 261 ff. i.V.m. Art. 266 lit. a-c ZPO)

1.1. Das Gericht trifft gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender zivilrechtlicher Anspruch (sog. Verfügungsanspruch) verletzt ist oder die Verletzung eines solchen zu befürchten ist und dass ihr aus dieser Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (sog. Verfügungsgrund). Ausserdem muss die gesuchstellende Partei eine gewisse zeitliche Dringlichkeit sowie die Verhältnismässigkeit der beantragten vorsorglichen Massnahme glaubhaft machen (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 10).

1.2. Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen müssen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien, wie die Gesuchsgegnerin, kumulativ die in Art. 266 lit. a-c ZPO statuierten Voraussetzungen gegeben sein (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 21). Danach darf gegen periodisch erscheinende Medien ein Gericht vorsorgliche Massnahmen nur anordnen,

wenn die drohende Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen besonders schweren Nachteil verursachen kann (lit. a), offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (lit. b) und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint (lit. c).

1.3. Soweit die Voraussetzungen von Art. 261 Abs. 1 ZPO und Art. 266 lit. a-c ZPO sich überschneiden, sind die strengeren Voraussetzungen des Art. 266 ZPO zu prüfen. Vor diesem Hintergrund ist somit zu prüfen, ob (i) ein zivilrechtlicher Anspruch (Verfügungsanspruch) vorliegt und eine Verletzung dieses Anspruchs bzw. eine Persönlichkeitsverletzung droht (ii) die Verletzung des Anspruchs einen besonders schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteil verursachen kann (Verfügungsgrund), (iii) eine Anordnung der Massnahme zeitlich dringlich ist, (iv) offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, und (v) die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.

## 2. Rechtsschutzinteresse (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO)

2.1. In ihrer Novenstellungnahme vom 27. November 2023 (act. 19) bringt die Gesuchsgegnerin vor, dass es spätestens seit der Veröffentlichung des persönlichen Beitrags der Gesuchstellerin vom 25. November 2023 (act. 20/1-2) an einem Rechtsschutzinteresse zur Thematik fehle (act. 19 Rz. 9). Eine entsprechende Berichterstattung könne gerade vor dem Hintergrund, dass seit der superprovisorischen Anordnung sowohl die Gesuchstellerin (act. 20/1-2) als auch die NZZ bzw. NZZ am Sonntag (act. 20/2-3) von dieser Thematik berichtet hätten, nicht mehr verboten werden. Die Gesuchstellerin selbst habe mit ihrem persönlichen Beitrag vom 25. November 2023 (act. 20/1-2) die Thematik einer breiten, unbeschränkten Öffentlichkeit zu Kenntnis gebracht und damit selbst ein öffentliches Informationsinteresse begründet (act. 19 Rz. 6). Ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse werde sodann auch durch die Berichterstattung der NZZ bzw. NZZ am Sonntag begründet, welche das Gutachten und die Kontroverse um die Dissertation öffentlichkeitswirksam thematisiert und kommentiert habe (act. 19 Rz. 7).

2.2. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen ist im Zweifelsfall das Vorliegen des Rechtsschutzinteresses zu bejahen. Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn ein persönliches Interesse der klagenden Partei vorliegt (BSK ZPO-GEHRI, Art. 59 N 7 m.w.H.).

2.3. Wie nachstehend noch näher erläutert wird, muss unterschieden werden zwischen einer Berichterstattung über das Vorliegen eines Plagiatsvorwurfs bzw. Plagiatsverdachts und einer Berichterstattung, in welcher die Behauptung, dass es sich bei der Dissertation der Gesuchstellerin um ein Plagiat handle, als wahre Tatsache dargestellt wird. Die Gesuchstellerin beantragt in ihrem Rechtsbegehren (act. 1) das Verbot letzterer Behauptung als vorsorgliche Massnahme. Mit der Veröffentlichung eines Beitrags auf ihrer persönlichen Website vom 25. November 2023 (act. 20/1-2) informiert die Gesuchstellerin die Öffentlichkeit über das Vorliegen eines Plagiatsvorwurfs. Sie gab preis, dass Stefan Weber in seinem Gutachten betreffend ihre Dissertation einen schwerwiegenden Plagiatsvorwurf gegen sie erhob. Gleichzeitig bemühte sie sich, den Vorwurf zu entkräften, indem sie die Qualität des Gutachtens in Frage stellte. So zweifelte sie an der Kompetenz des Gutachters sowie an seiner Unparteilichkeit gegenüber seinem anonymen Auftraggeber, dem sie unterstellte, ihr schaden zu wollen. Zudem handle es sich bei den vorgeworfenen Plagiatsfragmenten im Verhältnis zu ihrer umfangreichen Dissertation lediglich um sehr wenige, kleine Flüchtigkeitsfehler, ohne dass sie systematisch oder gar unlauter erfolgt seien (act. 20/1-2). Die Gesuchstellerin weist den Plagiatsvorwurf mithin nicht nur in diesem Verfahren, sondern auch auf ihrer Webseite zurück und anerkennt ihn nicht. Abgesehen davon, dass die Berichterstattung durch andere Medien das Rechtsschutzinteresse an einem Verbot einer (weiteren) Berichterstattung durch die Gesuchsgegnerin nicht ohne Weiteres entfallen lassen würde, haben in den von der Gesuchsgegnerin eingereichten Artikeln weder die NZZ noch die NZZ am Sonntag behauptet, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat. Der Einwand des fehlenden Rechtsschutzinteresses geht daher ins Leere. Das Rechtsschutzinteresse am beantragten Verbot besteht weiterhin.

3. Persönlichkeitsrechtsverletzung (Art. 28 ff. ZGB)

3.1. Bezüglich des Verfügungsanspruchs hat das Gericht eine sog. Hauptsacheprognose zu stellen. Grundsätzlich kann der Verfügungsanspruch jede subjektive Berechtigung des Zivilrechts sein, welche auf eine Leistung, Gestaltung oder Feststellung gerichtet ist (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 12, 15).

3.2. Die Gesuchstellerin beruft sich vorliegend auf den Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB und macht sinngemäss einen Unterlassungsanspruch aus Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB geltend (act. 1 Rz. 2). Es muss mithin vorliegend geprüft werden, ob die Gesuchstellerin im Falle einer Berichterstattung, in welcher direkt oder sinngemäss behauptet würde, bei ihrer Dissertation handle es sich um ein Plagiat, widerrechtlich in ihrer Persönlichkeit verletzt würde.

3.3. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Abs. 2). Gemäss Art. 28a ZGB steht dem Verletzten unter anderem ein Unterlassungsanspruch zu, wenn eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB droht. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität erreichen, um als unzumutbares und deshalb verpöntes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des andern zu erscheinen (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2020, N 547). Ein Teil des Persönlichkeitsrechts ist die Ehre. Der Ehrbegriff schützt sowohl den Ruf, eine ehrbare Person zu sein, als auch das berufliche oder gesellschaftliche Ansehen einer Person. Ob eine Darstellung geeignet ist, das berufliche und gesellschaftliche Ansehen zu mindern, beurteilt sich nach einem objektivierten Massstab des Durchschnittsadressaten. Die Verletzung kann sich aus einzelnen Behauptungen oder aus dem Zusammenhang einer Darstellung (also dem Gesamteindruck) ergeben (BSK ZGB-MEILI, Art. 28 N 42 f.; BGE 129 III 715 E. 4.1; BGE 129 III 49 E. 2.2).

3.4. Die Verbreitung wahrer Tatsachen, sofern es sich nicht um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich handelt, verletzen die Persönlichkeit grundsätzlich nicht. Steht eine Person lediglich unter Verdacht, eine Tat begangen zu haben, ist nur eine Formulierung zulässig, welche hinreichend deutlich macht, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht und die definitive Beurteilung noch aussteht (vgl. BGE 126 III 305 E. 4b/aa).

3.5. Die Gesuchstellerin bringt vor, dass der Plagiatsvorwurf unbegründet sei. Ihre Dissertation sei durch die juristische Fakultät geprüft und für gut befunden worden (act. 1 Rz. 8). Dies sei gegenüber zwei Medienschaffenden anderer Medienunternehmen vom Dekanat der Universität Zürich bestätigt worden (act. 1 Rz. 9). Trotz Kontaktaufnahme der Gesuchstellerin mit dem Journalisten der Gesuchsgegnerin Pascal Tischhauser, sei davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin diese unwahre Geschichte in den Zeitungen Blick oder Sonntagsblick publizieren wolle (act. 1 Rz. 12). Der Plagiatsvorwurf sei mit dem qualitativ unzureichenden Gutachten nicht belegt (act. 13 Rz. 13 ff.). Mit der Stellungnahme vom 31. Oktober 2023 (act. 13) habe die Gesuchsgegnerin dennoch ihre Voreingenommenheit kundgegeben, den Plagiatsvorwurf – vor Abschluss der universitären Untersuchung – als erwiesen anzusehen (act. 13 Rz. 40). Selbst wenn die Vorwürfe des Gutachters mehr Substanz hätten, wären zunächst die Ergebnisse der universitären Untersuchung abzuwarten (act. 13 Rz. 23). Eine Berichterstattung über den Plagiatsvorwurf würde die Gesuchstellerin massiv schädigen, weil sie als unglaubwürdige Person hingestellt würde, sich ihre gesellschaftliche Stellung nur mit Schummeleien erarbeitet zu haben (act. 1 Rz. 13).

3.6. Die Gesuchsgegnerin wendet zunächst ein, dass die Gesuchstellerin es vollständig unterlasse, die Voraussetzungen in Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO substantiiert zu behaupten und ihren Anspruch glaubhaft zu machen. Es sei für die Gesuchsgegnerin nicht nachvollziehbar, woraus sich eine Persönlichkeitsverletzung ergeben solle. Sofern die Ausführungen der Gesuchstellerin dennoch als Behauptung einer Persönlichkeitsverletzung qualifiziert würden, könne dies lediglich auf die behauptete Unwahrheit der Plagiatsvorwürfe zurückgeführt werden. Die von Ste-

fan Weber als renommierter Gutachter (act. 6 Rz. 7 f.) aufgedeckten 31 Plagiatsfragmente (act. 6 Rz. 9 ff. und act. 8/4) seien überprüfbar und zutreffend (act. 6 Rz. 15). Die "eigenwillige Zitierweise" der Gesuchstellerin habe sie sodann selbst zugestanden (act. 13 Rz. 21 und Rz. 24; act. 17). Demnach liege keine Persönlichkeitsverletzung vor. Zudem habe die Universität gerade nicht bestätigt, dass die Plagiatsvorwürfe falsch seien (act. 6 Rz. 22 und act. 8/16). Der Gesuchsgegnerin müsse es deshalb möglich sein, über die im Gutachten vorgebrachten, zutreffenden Tatsachen zu berichten (act. 6 Rz. 39).

Ob die durch das Gutachten aufgedeckten Mängel der Dissertation ausreichend seien, um der Gesuchstellerin den Dokortitel abzuerkennen – so fährt die Gesuchsgegnerin fort –, könne und wolle sie nicht beurteilen (act. 6 Rz. 16). Sie lasse offen, ob die Dissertation in globo als Plagiat zu werten sei (act. 17). Das sei Sache der Universität und weder Gegenstand dieses Verfahrens noch einer allfälligen Berichterstattung. Eine allfällige Berichterstattung würde sich an die derzeit bekannten Fakten halten, nämlich dass ein Gutachten zur Dissertation vorliege und sich die Universität Zürich – entgegen den Aussagen der Gesuchstellerin – derzeit nicht vorbehaltlos hinter die Arbeit der Gesuchstellerin stelle. Selbstverständlich würde auch die Stellungnahme der Gesuchstellerin Eingang in eine allfällige Berichterstattung finden. Eine allfällige Berichterstattung wäre somit wahrheitsgemäss und würde unter Wahrung der journalistischen Pflichten erfolgen (act. 6 Rz. 16).

3.7. Wie die Gesuchsgegnerin richtig ausführt (act. 6 Rz. 16), ist es nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern der zuständigen Universität, zu bestimmen, ob die im Gutachten von Stefan Weber angezeigten Mängel der Dissertation der Gesuchstellerin zutreffen und, falls ja, ausreichend sind, um ihre Dissertation als Plagiat zu werten und ihr den Dokortitel folglich allenfalls abzuerkennen. Es ist weder an der Gesuchsgegnerin noch am Gericht, die Qualität des Gutachtens von Stefan Weber und der Dissertation der Gesuchstellerin zu beurteilen. Bis die Universität Zürich eine entsprechende Untersuchung abgeschlossen hat, können weder die Gesuchsgegnerin noch das Gericht davon ausgehen, dass es



sich bei der Behauptung, die Dissertation der Gesuchstellerin sei ein Plagiat, um eine wahre Tatsache handelt.

3.8. Wie sich der Gesuchsantwort indes entnehmen lässt und die Gesuchstellerin hervorhebt (act. 13 Rz. 39 f.), scheint die Gesuchsgegnerin die Plagiatsvorwürfe bereits als erwiesen anzusehen. Sie hält fest, dass die im Gutachten von Stefan Weber festgestellten Mängel zutreffend seien (act. 6 Rz. 27). Und sie behauptet, die Gesuchstellerin habe den im Gutachten von Stefan Weber geäussernten Vorwurf zugestanden (act. 17 S. 4). Bereits mit E-Mail vom 27. Oktober 2023 hatte Pascal Tischhauser die Gesuchstellerin (unter anderem) gefragt, ob sie bis zur Klärung der Angelegenheit auf die Nutzung ihres Dokortitels verzichten würde (act. 3/1). Es besteht daher die begründete Befürchtung der Gesuchstellerin, dass die Gesuchsgegnerin in ihrem Artikel über die Dissertation der Erstgenannten schreiben würde, die von Stefan Weber erhobenen Plagiatsvorwürfe trafen zu. Dies hat jedoch nicht die Gesuchsgegnerin, sondern die Universität Zürich zu entscheiden. Die Gesuchstellerin weist die Vorwürfe ausdrücklich zurück (act. 1; act. 13).

3.9. Eine Berichterstattung, welche das Vorliegen eines Plagiats – noch vor Abschluss der universitären Untersuchung – als wahre Tatsache darstellt, würde das gesellschaftliche und politische Ansehen der Gesuchstellerin als promovierte Juristin und Nationalrätin empfindlich herabsetzen. Ähnlich wie eine Straftäterin würde sie dadurch vorverurteilt und der gesellschaftlichen und politischen Ächtung ausgesetzt. Bei einer entsprechenden Berichterstattung würde damit eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung vorliegen.

4. Besonders schwerer, nicht wiedergutzumachender Nachteil (Art. 261 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 266 lit. c ZPO)

4.1. Die gesuchstellende Partei hat ferner glaubhaft zu machen, dass ihr durch das gesuchsgegnerische Verhalten ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Es kann sich beim Nachteil um einen immateriellen Nachteil handeln, also beispielsweise um einen Reputationsverlust. Nicht leicht wiedergutzumachen ist ein Nachteil, wenn dieser später nicht mehr ermittelt, bemessen oder ersetzt

werden kann, wobei dies bei der Verletzung absoluter Rechte in der Regel zu bejahen ist (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 25, 28b, 34).

4.2. Art. 266 lit. a ZPO setzt ferner voraus, dass der Nachteil besonders schwer ist. Umstritten ist indes, ob sich der besonders schwere Nachteil aus dem Ausmass der Verbreitung ergeben kann oder er sich aus dem verletzten Gut selbst ergeben muss (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 24). Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte muss wohl in seiner Gesamtheit gewürdigt werden, was sowohl den Schweregrad der Verletzung als auch Art und Umfang der Verbreitung einschliesst (BACHER, Interessenabwägung bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien, Medialex 2017, S. 15 N 67). So wurde der besonders schwere Nachteil in der Praxis bei einer erheblichen Herabsetzung in privater und beruflicher Hinsicht im Internet bejaht (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 25).

4.3. Die Gesuchstellerin bringt vor, dass, selbst wenn der Plagiatsvorwurf später in einem ordentlichen Verfahren vollständig widerlegt werden könnte, ein irreparabler Schaden zurückbliebe. An ihr würde ständig das Etikett haften, sie sei "die mit dem Plagiat" (act. 1 Rz. 13).

4.4. Die Gesuchsgegnerin wendet dagegen ein, dass es an einem besonders schweren Nachteil fehle. Tatsache sei, dass einer der renommiertesten Plagiats-Experten in seinem Gutachten zum Schluss komme, dass die Dissertation der Gesuchstellerin erhebliche wissenschaftliche Mängel aufweise. Diese Mängel seien im Gutachten benannt und ausgewiesen. Selbst wenn die Gesuchsgegnerin nicht über dieses Gutachten berichte, sei aufgrund der Rolle der Gesuchstellerin als öffentliche Person sowie aufgrund des überwiegenden Interesses an der Thematik davon auszugehen, dass die inkriminierten Informationen in Zukunft über andere Wege an die Öffentlichkeit gelangten. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern eine wahrheitsgemässe Berichterstattung über die Gesuchstellerin und die überprüfbaren Ungereimtheiten in ihrer Dissertation einen besonders schweren Nachteil verursachen könne (act. 6 Rz. 40).

4.5. Der Gesuchstellerin droht insofern ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, als die (sinngemässe) Behauptung, ihre Dissertation sei ein Plagiat,

auch dann in den Köpfen der Leserschaft zurückbleiben würde, wenn die zuständige Universitätskommission zum Schluss käme, die Plagiatsvorwürfe seien nicht zutreffend oder nicht derart schwerwiegend, dass ihre Dissertation aberkannt bzw. als Plagiat qualifiziert werden könne. Ohne die Bestätigung der superprovisorischen angeordneten Massnahme, stünde es der Gesuchsgegnerin frei, den Plagiatsvorwurf als erwiesen darzustellen. Eine solche Berichterstattung würde die Gesuchstellerin schwer in ihrem gesellschaftlichen und politischen Ansehen schädigen. Die Gesuchstellerin wurde kürzlich als Nationalrätin gewählt. Die mediale "Abstempelung" als Kopistin würde sie massiv schädigen, weil sie als unglaubwürdige und unehrliche Politikerin dargestellt würde. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie, wie andere Politiker in der Vergangenheit es erleben mussten (vgl. dazu die Beispiel in act. 6 Rz. 8), von ihrem kürzlich erlangten Amt zurücktreten und auch künftig von einer politischen Karriere absehen müsste. So könnte eine dahingehende Berichterstattung vor Abschluss der universitären Untersuchung aufgrund des öffentlichem Drucks Auswirkungen auf die politische und berufliche Karriere der Gesuchstellerin haben. Die Gesuchsgegnerin ist eine der grössten Medienunternehmen in der Schweiz und verfügt mit ihren Zeitschriften Blick und Sonntagsblick über eine grosse Leserschaft. Bei den von der Gesuchsgegnerin herausgegebenen Zeitungen handelt es sich um Massenmedien. Es würde eine grosse Anzahl Personen von der Rufschädigung Kenntnis nehmen. Der bei einer Vielzahl von Lesern geschaffene Eindruck, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle sich um ein wissenschaftlich wertloses Plagiat, dürfte daher nachhaltig wirken. Eine entsprechende, schwere Rufschädigung könnte durch eine spätere Gegendarstellung bzw. Widerlegung des Plagiatsvorwurfs nicht leicht beseitigt werden. Daher ist die Voraussetzung des besonderes schweren und nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils glaubhaft.

## 5. Zeitliche Dringlichkeit

5.1. Aus der Voraussetzung des nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils folgt das Erfordernis der Dringlichkeit der Anordnung der vorsorglichen Massnahme, wobei Elemente der Dringlichkeit die Begehungs- und Wiederholungsfahr sein können (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 39 f.). Eine via Massenmedien

oder auf elektronischen Kanälen veröffentlichte verletzende Information wird als verselbständigter Schaden bezeichnet und erfüllt die qualifizierte Bedingung der besonderen Dringlichkeit gemäss Art. 265 ZPO (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 265 N 10a) und somit a maiore ad minus auch die Dringlichkeit nach Art. 261 ZPO.

5.2. Die Gesuchstellerin führte in ihrem Gesuch aus, sie habe auf ihre letzte E-Mail an Pascal Tischhauser von der Beklagten keine Rückmeldung erhalten und müsse daher davon ausgehen, dass die Gesuchsgegnerin die unwahre Geschichte im Sonntagsblick publizieren werde, der Artikel werde offenbar derzeit in der Redaktionsstube der Gesuchsgegnerin besprochen (act. 1 Rz. 12, 16).

5.3. Zu ihren Publikationsabsichten äusserte sich die Gesuchsgegnerin insofern, als sie anführt, dass die Recherchen am 27. Oktober 2022 noch nicht abgeschlossen gewesen seien und vorerst keine Publikation geplant gewesen sei, was Pascal Tischhauser mit Erklärung vom 31. Oktober 2023 bestätigte (act. 8/18). Die Gesuchsgegnerin ersuchte das Gericht am 26. Oktober 2022 mit Einreichung ihrer Noveneingabe "[a]ufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit [...] um beförderliche Bearbeitung" (act. 21).

5.4. Der Gesuchsgegnerin geht es mit ihrem Ersuchen um beförderliche Bearbeitung ganz offensichtlich darum, das superprovisorisch angeordnete Verbot zu beseitigen, um über die Dissertation der Gesuchstellerin als Plagiat bzw. das Gutachten von Stefan Weber berichten zu können. Sie selber nährt damit die Befürchtung der Gesuchstellerin. Insofern muss die zeitliche Dringlichkeit der Angelegenheit als unbestritten gelten. Sie wäre aber ohnehin auch aufgrund der plausiblen, in weiten Teil unbestrittenen Korrespondenz zwischen den Parteien im Vorfeld des Prozesses (act. 3/1 und act. 3/3) zu bejahen. Dass Pascal Tischhauser bestätigt, dass er der Gesuchstellerin im zweiten Telefonat vom 27. Oktober 2023 um 14.49 Uhr darüber informiert habe, dass er sich bei ihr melden werde, sofern eine Publikation zu ihrer Dissertation geplant sei (act. 8/18), bedeutet nicht, dass die Gesuchstellerin darauf vertrauen konnte. Auf die Aufforderung, schriftlich zu bestätigen, von einer Weiterverbreitung des Plagiatsvorwurfs abzusehen (act. 3/3), erhielt die Gesuchstellerin nämlich keine Antwort mehr. Pascal Tischhauser stellte der Gesuchstellerin in der E-Mail vom 27. Oktober 2023 um 10.01

Uhr verschiedene Fragen, welche als tendenziös erscheinen, indem sie den Plagiatsvorwürfen Glauben schenken (insbesondere indem bereits gefragt wird, ob die Gesuchstellerin in der Zwischenzeit auf die Nutzung ihres Dokortitels verzichten würde). Ferner setzte er der Gesuchstellerin eine Frist zur Beantwortung seiner Fragen auf 27. Oktober 2023, 13.00 Uhr, was dafür spricht, dass er den Artikel noch zeitnah verfassen wollte (vgl. act. 3/1). Die besondere zeitliche Dringlichkeit für die ersuchte Massnahme ist damit ausgewiesen.

5.5. Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die Gesuchsgegnerin auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann oder nicht.

6. Offensichtliches Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (Art. 28 Abs. 2 ZGB i.V.m Art. 266 lit. b ZPO)

6.1. Die Verletzung fremder Persönlichkeitsrechte ist grundsätzlich widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Der Urheber kann jedoch nachweisen, dass Rechtfertigungsgründe bestehen, welche die an sich gegebene Widerrechtlichkeit zu beseitigen vermögen. Als Rechtfertigungsgründe kommen insbesondere die Einwilligung der gesuchstellenden Partei, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse an der Veröffentlichung, die gesetzliche Erlaubnis oder weitere Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder Notstand in Frage (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 28).

6.2. Art. 266 lit. b ZPO setzt voraus, dass ein Rechtfertigungsgrund offensichtlich nicht vorliegen darf. Offensichtlich bedeutet, dass er klar erkennbar sowie sehr deutlich ist und ins Auge springt. Wenn das Gericht nach Rechtfertigungsgründen suchen muss, liegen sie nicht "offensichtlich" vor (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 26 f.). Zudem muss im Gegensatz zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (BGE 126 III 305 E. 4) das Interesse der Medien an der öffentlichen Information höherwertiger sein als das Integritätsinteresse der Gesuchstellerin, um eine Verletzung zu rechtfertigen (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 29 f.). Falschinformationen sind immer rechtswidrig (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 30). Die Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes liegt beim Urheber der Verletzung (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 38).

6.3. Die Gesuchsgegnerin stellt sich auf den Standpunkt, die Presse habe die Funktion, der Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungsaustausch zu provozieren, in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines der Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken, über die Staatsverwaltung und insbesondere über die Verwendung der öffentlichen Gelder Aufschluss zu verlangen und allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken. Dies gelte insbesondere bei öffentlichen Funktionsträgern, worunter auch gewählte Volksvertreterinnen fielen. Die durch die öffentliche Funktion implizierte Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit und den Stimmberechtigten habe zur Folge, dass auch bei privatem Handeln von Funktionsträgern ein öffentliches Interesse bestehe (act. 6 Rz. 44). Da die Gesuchstellerin eine prominente Politikerin sei, neuestens auch im Nationalrat vertreten, sei sie eine Person der Zeitgeschichte und müsse sich gefallen lassen, dass sich die Medien mit ihr, ihrer politischen Tätigkeit, ihrer Ausbildung und ihrer akademischen Titeln befassen. Dies umso mehr, weil sie ihren Dokortitel in der öffentlichen Kommunikation prominent und ihn damit als besondere Legitimation und Qualifikation für ihr Amt als Nationalrätin verwende. Kämen Zweifel auf und handle es sich bei diesem Zweifeln um ein Gutachten eines sehr bekannten und renommierten Plagiatsforschers, so müsse es den Medien möglich sein, über diese Zweifel zu berichten. Selbstverständlich habe diese Berichterstattung fair und nach Massgabe der rechtlichen und medienethischen Grenzen zu erfolgen, was die Gesuchsgegnerin bei einer allfälligen Berichterstattung auch vorhabe (act. 6 Rz. 45). Somit bestehe ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse, welches die privaten Interessen der Gesuchstellerin zurücktreten lasse. Die Berichterstattung wäre gerechtfertigt und zulässig (act. 6 Rz. 46).

6.4. Die Gesuchstellerin wendet ein, das öffentliche Interesse an einer Verbreitung der infamen Unterstellung des Plagiats sei sehr klein, und eine Berichterstattung, welche sich auf ein im Auftrag eines anonymen Auftraggebers erstelltes

Gutachtens eines selbsternannten Plagiatsjägers stütze, sei nicht schützenswert (act. 1 Rz. 7, Rz. 11, Rz. 15; vgl. act. 13 Rz. 41 und Rz. 44 ff.).

6.5. Im vorliegenden Fall kommt allein ein öffentliches Interesse in Betracht, da keine Einwilligung der Gesuchstellerin vorliegt und keine privaten Interessen oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind bzw. von der Gesuchsgegnerin vorgebracht werden.

6.6. Der Gesuchsgegnerin ist darin zu folgen, dass ein erhebliches öffentliches und legitimes Interesse an der Berichterstattung über Politik, Politiker in öffentlichen Ämtern und deren Integrität besteht. Die Gesuchstellerin ist als bekannte Politikerin eine Person der Zeitgeschichte. Solche Personen, die im gesellschaftlichen Leben hervortreten, müssen sich grundsätzlich mehr Kritik und Berichterstattung, auch über ihre persönlichen Verhältnisse, gefallen lassen. Aufgrund des öffentlichen Interesses ist bei diesen Personen die Grenze der zulässigen Berichterstattung verschoben, die Schwelle für die Annahme eines Rechtfertigungsgrundes liegt bei ihnen eher tief (vgl. BGE 111 II 209; BGer 5C.166/2000 vom 20. Juli 2001 in SJZ 97/2001, S. 500). Die Gesuchsgegnerin kann sich daher grundsätzlich auf den Informationsauftrag der Presse berufen.

6.7. Das darf freilich nicht dazu führen, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechtes ausgehöhlt wird, die sich gegenüber stehenden Interessen sind vielmehr im Einzelfall abzuwägen. Für eine Berichterstattung über einen Plagiatsverdacht bei der Dissertation der Gesuchstellerin verfügt die Gesuchsgegnerin über einen Rechtfertigungsgrund. Es besteht ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über das Vorliegen des Gutachtens von Stefan Weber, in dem er ausführt, 31 Plagiatsfragmente in der Dissertation der Gesuchstellerin, entdeckt zu haben. Dass ein solches Gutachten vorliegt und damit Plagiatsfragmente in der Dissertation der Gesuchstellerin bezeichnet werden, sind wahre Tatsachen. Die entsprechenden Textstellen in der Dissertation einerseits und den Quellenangaben bzw. Werken von Stephan Furrer und André Largier andererseits werden in der Gesuchsantwort der Gesuchsgegnerin im Einzelnen angeführt (act. 6 Rz. 9 ff.). Es muss den Medien möglich sein, über das Gutachten von Stefan Weber zu berichten und auch die im Gutachten verglichenen Textstellen in der Dissertation

der Gesuchstellerin einerseits und den Quellen andererseits (act. 8/4; vgl. act. 8/3) wiederzugeben, um so z.B. eine Diskussion über wissenschaftlich korrektes Zitieren anzufachen. Wie die Gesuchsgegnerin in ihrer Noveneingabe vom 26. November 2023 aufzeigt, wurde in der NZZ vom 25. November 2023 und der NZZ am Sonntag vom 26. November 2023 zu den Plagiatsvorwürfen denn auch bereits entsprechend berichtet – die NZZ klärt darin über die Faktenlage auf und berichtet über die Hintergründe des Verdachts auf Plagiat in der Dissertation der Gesuchstellerin (act. 20/3-4). Die Gesuchstellerin selbst setzte sich in einem Bericht auf ihrer Webseite vom 25. November 2023 gegen die mit dem Gutachten erhobenen Plagiatsvorwürfe zur Wehr (act. 20/1-2). Der erhobene Plagiatsvorwurf erscheint insgesamt als derart gewichtig, dass eine Berichterstattung über die Thematik an sich zulässig sein muss, da sie von erheblichem öffentlichen Interesse ist. Eine Berichterstattung über die jeweils aktuelle Faktenlage stellt demnach keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, sondern erscheint als gerechtfertigt.

6.8. Allein: Eine solche Berichterstattung ist von der beantragten vorsorglichen Massnahme nicht umfasst. Weder die NZZ noch die NZZ am Sonntag und natürlich ebenso wenig die Gesuchstellerin selbst erklären, ihre Dissertation sei ein Plagiat. Entscheidend ist die Abgrenzung zwischen der persönlichkeitsverletzenden Behauptung des Vorliegens eines Plagiats einerseits und der Berichterstattung über die von Stefan Weber erhobenen Vorwürfe bzw. des Verdachts auf Plagiat andererseits. Die Berichterstattung über die Thematik als solche wird durch das beantragte Verbot nicht unterbunden. Die Gesuchsgegnerin darf die Öffentlichkeit über den *Verdacht* eines Plagiats gemäss dem Gutachten von Stefan Weber informieren. Es wäre hingegen nicht gerechtfertigt, den Plagiatsvorwurf bereits vor Abschluss der universitären Untersuchung als wahre Tatsache darzustellen und die Gesuchstellerin damit vorzuverurteilen. Ebenfalls der Umstand, dass sich die Gesuchsgegnerin eine pointierte – kritische – Berichterstattung über sie gefallen lassen muss, rechtfertigt es offensichtlich nicht, den noch nicht erwiesenen, von der Universität Zürich nicht abschliessend untersuchten Verdacht des



Plagiats als (wahre) Tatsachenbehauptung auszuweisen. Dies, weil damit wahrheitswidrig ein (wie auch immer belegter bzw. begründeter) Verdacht als erwiesen qualifiziert würde.

#### 6.9. Zwischenfazit

6.9.1. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Gesuchstellerin im Falle einer Berichterstattung, welche die Behauptung, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat, bereits vor Abschluss der universitären Untersuchung als wahre Tatsache darstellt, eine Persönlichkeitsverletzung drohen würde. Daraus würde ein nicht leicht wiedergutzumachender schwerer Reputationsschaden folgen, welcher offensichtlich nicht gerechtfertigt ist.

6.9.2. Anders verhält es sich mit einer allfälligen Berichterstattung, welche die aktuelle Faktenlage wiedergeben würde, etwa dass Stefan Weber in seinem Gutachten ein Plagiatsvorwurf betreffend die Dissertation der Gesuchstellerin mache und damit bis zum Abschluss der universitären Untersuchung ein *Verdacht* bestehe.

#### 7. Verhältnismässigkeit (Art. 261 Abs. 1 i.V.m. Art. 266 lit. c ZPO)

7.1. Vorsorgliche Massnahmen müssen verhältnismässig sein, da sie in die Rechtsposition der Gegenpartei eingreifen, bevor ein definitiver Entscheid über den behaupteten Anspruch vorliegt (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 10). Das Kriterium der Verhältnismässigkeit bezieht sich auf die Frage, ob überhaupt eine Massnahme anzuordnen ist (Notwendigkeit) und betrifft unmittelbar auch den Inhalt einer allenfalls getroffenen Massnahme (CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 261 N 11). Der Nachteil der Gegenpartei bei Gewährung der Massnahme ist ebenfalls zu berücksichtigen (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2013, § 22 N 13a).

7.2. Die Gesuchstellerin bringt in diesem Zusammenhang vor, dass der Eingriff in das öffentliche Interesse an der Kenntnis eines Plagiatsvorwurfs vor dessen all-

fälliger seriöser Abklärung sehr klein sei im Verhältnis zu den gravierenden Konsequenzen, welche die Verbreitung dieser infamen Unterstellung für die Gesuchstellerin hätte (act. 1 Rz. 15).

7.3. Die Gesuchsgegnerin wendet dagegen ein, dass die angebehrte Massnahme sich als unverhältnismässig erweise. Ein umfassendes Publikationsverbot in Bezug auf den Plagiatsvorwurf gehe sehr weit und verhindere die Berichterstattung über ein öffentlich relevantes Thema. Zudem diskriminiere eine solche Massnahme die Gesuchsgegnerin gegenüber Dritten, weil sie sich bei Anordnung der Massnahme nicht über die Thematik und den öffentlichen Diskurs berichten könne (act. 6 Rz. 41). Konkret würde die Gesuchsgegnerin gegenüber der NZZ diskriminiert, weil die NZZ im Gegensatz zu ihr über die Kritik an der Dissertation berichten dürfe (act. 19 Rz. 10). Ferner sei das Publikationsverbot derart offen und umfassend formuliert, dass es der Gesuchsgegnerin praktisch unmöglich sei, über die Dissertation und die wissenschaftlichen Zweifel daran zu berichten. Dies komme einer erheblichen Einschränkung der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit gleich, welche elementare Grundrechte der Gesuchsgegnerin verletze und den gesellschaftlichen und politischen Diskurs einschränke (act. 6 Rz. 42).

7.4. Beide Seiten scheinen hier davon auszugehen, dass der Gesuchsgegnerin die Berichterstattung über den Plagiatsvorwurf verboten werden solle. Dem ist nach dem Gesagten nicht so. Es soll der Gesuchsgegnerin nur, aber immerhin die direkte oder sinngemässe Behauptung verboten werden, der Plagiatsvorwurf sei wahr. Insoweit geht der Einwand der Gesuchsgegnerin, das angebehrte Verbot verletze das Gleichbehandlungsgebot gegenüber den übrigen Medien, an der Sache vorbei, haben doch weder die NZZ noch die NZZ am Sonntag in ihren Artikeln behauptet, die Dissertation der Gesuchstellerin sei ein Plagiat. Das beantragte Verbot ist nicht offen formuliert, sondern begrenzt auf eine einzige Tatsachenbehauptung. Die Einschränkung der Medienfreiheit hält sich damit in (engen) Grenzen.

7.5. Am beantragten Verbot hat die Gesuchstellerin zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrecht ein eminentes Interesse. Demgegenüber hat die Öffentlichkeit

vor allem ein Interesse daran zu erfahren, wer mit welcher Begründung einen Plagiatsvorwurf gegen die Gesuchstellerin erhebt und was die Gesuchstellerin und die Universität Zürich dazu sagen oder nicht sagen. Dies wurde denn auch bereits öffentlich gemacht (vgl. act. 20/1-4). Lesen, dass die Dissertation der Gesuchstellerin ein Plagiat sei, muss die Öffentlichkeit hingegen nicht. Das Interesse der Gesuchstellerin an der Wahrung ihrer persönlichen Integrität und Verhinderung einer massiven Rufschädigung ist entsprechend weitaus höher zu gewichten, als das öffentliche Interesse an einer solchen, den Plagiatsvorwurf als wahr unterstellenden Behauptung.

7.6. Es ist kein milderes Mittel als das Verbot einer Berichterstattung, in welcher explizit oder sinngemäss behauptet wird, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat, ersichtlich. Auch die sinngemässe Behauptung, die Dissertation der Gesuchstellerin sei ein Plagiat, bezeichnet den Vorwurf als erwiesen und entspricht damit nicht der Wahrheit. Ein solches Verbot ist sodann auch notwendig und geeignet, um die drohende Persönlichkeitsverletzung zu verhindern.

## 8. Fazit

8.1. Im Resultat legt die Gesuchstellerin sowohl den Verfügungsanspruch als auch den Verfügungsgrund glaubhaft dar. Die besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 266 ZPO – dass die drohende Persönlichkeitsverletzung einen besonders schweren Nachteil bei der Gesuchstellerin verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt sowie die zeitliche Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit des angebehrten Verbots – sind ebenfalls gegeben. Folglich ist das mit Verfügung vom 27. Oktober 2023 superprovisorisch angeordnete Verbot als vorsorgliche Massnahme aufrechtzuerhalten.

8.2. Die Gesuchsgegnerin ist (weiterhin) zu verbieten, in einer Berichterstattung als wahre Tatsache darzustellen, dass es sich bei der Dissertation der Gesuchstellerin um ein Plagiat handelt. Nochmals zur Klarstellung: Nicht verboten wird der Gesuchsgegnerin, die aktuelle Faktenlage wiederzugeben –, etwa dass Stefan Weber in seinem Gutachten Plagiatsvorwürfe betreffend die Dissertation der

Gesuchstellerin erhebt, und damit bis zum Abschluss der universitären Untersuchung ein entsprechender *Verdacht* besteht, wobei die Gesuchstellerin die Vorwürfe bestreitet.

## V. Kosten- und Entschädigungsfolge

1. Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gerichtsgebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. Sie beträgt in der Regel zwischen CHF 300.– bis CHF 13'000.– (§ 5 GebV OG), wobei sie im summarischen Verfahren um einen Viertel oder die Hälfte reduziert wird (§ 8 GebV OG). Vorliegend ist die Entscheidungsgebühr auf CHF 4'500.– festzusetzen.
2. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens sind einstweilen der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Vorbehalten bleibt die endgültige Verteilung der Gerichtskosten durch das im Hauptsacheprozess zuständige Gericht. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin den Hauptsacheprozess nicht fristgerecht anhängig macht, sind ihr die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 108 ZPO aufzuerlegen.
3. Hinsichtlich der Parteientschädigung wird in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Grundgebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts und nach der Schwierigkeit des Falls festgesetzt. Sie beträgt in der Regel zwischen CHF 1'400.– bis CHF 16'000.– (§ 5 Abs. 1 AnwGebV), wobei sie im summarischen Verfahren grundsätzlich auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt wird (§ 9 AnwGebV). Vorliegend ist die Parteientschädigung auf CHF 4'500.– festzusetzen.

Die Regelung der Entschädigungsfolgen ist dem in der Hauptsache zuständigen Gericht vorzubehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin den Hauptsacheprozess nicht fristgerecht anhängig macht, ist sie antragsgemäss zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine angemessene Parteientschädigung in Höhe von CHF 4'500.– (7,7 % MwSt. darin enthalten) zu bezahlen.

## VI. Rechtsmittel

Als erstinstanzlicher Entscheid über vorsorgliche Massnahmen ist das vorliegende Urteil mit Berufung anfechtbar (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Die im summarischen Verfahren verkürzte Berufenungsfrist ist zu beachten (Art. 314 Abs. 1 ZPO).

### Es wird verfügt:

1. Der prozessuale Antrag der Gesuchsgegnerin, die Eingabe der Gesuchstellerin vom 16. November 2023 als unzulässige Noveneingabe aus dem Recht zu weisen, wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Urteil.

### Es wird erkannt:

1. Die mit Verfügung vom 27. Oktober 2023 gegenüber der Gesuchsgegnerin superprovisorisch angeordnete Massnahme – das **Verbot, direkt oder sinngemäss zu behaupten, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat** – wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme **bestätigt**.

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung haben die verantwortlichen Organe der Gesuchsgegnerin mit einer **Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung** nach Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis zu CHF 10'000.–) zu rechnen.

2. Der Gesuchstellerin wird eine **Frist von zwei Monaten** ab Zustellung dieses Urteils angesetzt, um den **Hauptsacheprozess** direkt beim zuständigen Gericht anzuheben, unter Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist die vorsorgliche Massnahme ohne Weiteres dahinfiele.

Die Gesuchstellerin wird angehalten, der Massnahmerichterin unter Angabe der Prozessnummer des vorliegenden Verfahrens die (rechtzeitige) Klageerhebung anzuzeigen und zu belegen.

Die Gesuchsgegnerin wird für berechtigt erklärt, im Falle des unbenützten

Ablaufs der Frist beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen, die Feststellung des Wegfalls der Massnahme zu verlangen.

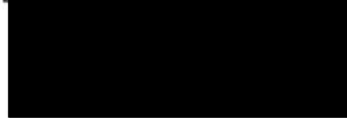
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 4'500.–.
4. Die Gerichtskosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt, Sie werden aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'500.– bezogen, sind ihr aber von der Gesuchsgegnerin zu ersetzen.  
Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid des Gerichts im Hauptsacheprozess.  
Für den Fall, dass die Gesuchstellerin innert Frist gemäss Dispositiv-Ziffer 2 die Klage nicht anhängig macht, werden die Gerichtskosten der Gesuchstellerin auferlegt.
5. Die Regelung der Entschädigungsfolgen wird dem Gericht im Hauptsacheprozess vorbehalten.  
Für den Fall, dass die Gesuchstellerin innert Frist gemäss Dispositivziffer 2 die Klage nicht anhängig macht, wird sie verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 4'500.– (7,7 % MwSt. darin enthalten) zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage von act. 17, act. 19 und act. 20/1-4, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert 10 Tagen von der Zustellung an

im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO).

**In diesem Verfahren stehen die Fristen während der Gerichtsferien nicht still.**

Die Gerichtsschreiberin



Bemerkungen:

Die Rechnung über die Gerichtskosten und die Abrechnung mit einem allfällig geleisteten Kostenvorschuss folgt mit separater Post durch die Zentrale Abrechnungsstelle der Gerichte, Postfach, 8021 Zürich (Tel. 044 257 91 91).